

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



39. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 22.05.2013

Nr. 5

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

2. Satzung zur Änderung der Rahmensatzung des Landkreises Lüneburg für Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG .....	130
3. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg (RROP 2003); Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten .....	130
Bekanntmachung von zwei Sitzübergängen im Kreistag des Landkreises Lüneburg .....	132
Auflösung des Realverbandes Garge – In den Schanzen – mit Sitz in Bleckede .....	132
Vorschlagslisten für Jugendschöffen aus dem Landkreis Lüneburg für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 .....	132
Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2010 .....	132

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	10. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen .....	133
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen im geplanten Sanierungsgebiet „Frommestraße“, Veröffentlichung des Einleitungsbeschlusses .....	133
Gemeinde Adendorf	Neufassung der Satzung der Gemeinde Adendorf über die Benutzung der Gemeindebücherei und die Erhebung von Gebühren .....	134
	Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Adendorf über die Benutzung der Gemeindebücherei und die Erhebung von Gebühren .....	137
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2013 der Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg .....	138
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg .....	139
	18. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung .....	140
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Betzendorf, Landkreis Lüneburg ..	140
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Rehlingen, Landkreis Lüneburg ..	141
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung Planungsverband Gewerbegebiet B 4 für das Haushaltsjahr 2013 .....	142
	Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2013 ..	143
	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen, Landkreis Lüneburg .....	144
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2013 ..	146
Samtgemeinde Scharnebeck	Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck .....	147
	Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck .....	151
	Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg .....	152
	Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2013 ..	152

#### C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

#### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg**

### **2. Satzung zur Änderung der Rahmensatzung des Landkreises Lüneburg für Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG**

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 29. April 2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Rahmensatzung des Landkreises Lüneburg für Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG vom 7. Mai 2012 geändert durch Satzung vom 16.07.2012 wird folgendermaßen geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Abstimmungsausschuss besteht aus dem amtierenden Kreiswahlausschuss für die letzte Kommunalwahl. Findet die Bürgerbefragung gleichzeitig mit einer Kommunalwahl statt, ist der Kreiswahlausschuss auch gleichzeitig der Abstimmungsausschuss.“

2. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Sollte eine Briefabstimmung oder eine sonstige vorherige Abstimmung auf Grund der Durchführungssatzung zugelassen werden, ist im Stimmberechtigtenverzeichnis ein Sperrvermerk bei der Person einzutragen, für die Unterlagen für die Briefabstimmung ausgestellt wurden oder die bereits die Stimme abgegeben hat.“

3. § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Der Grundbetrag beträgt 180 € für jeden Abstimmungsvorstand, bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen oder anderen Abstimmungen 90 €. Der Ergänzungsbetrag beträgt 0,30 € für jede stimmberechtigte Person, bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen oder anderen Abstimmungen 0,15 €.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, 29. April 2013

Manfred Nahrstedt  
Landrat

### **3. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg (RROP 2003) Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten**

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg bildet die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden, raumbedeutsamen und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen.

#### **I.**

Der Landkreis Lüneburg gibt hiermit seine Absicht bekannt, sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) vom 16.06.2003 zu ändern. Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 7 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) i. V. m. § 7 Raumordnungsgesetz (ROG), jeweils in der aktuellen Fassung, wird eine 3. Änderung vorgenommen. Ziel dieser Änderung ist es

- einerseits, die bestehenden Festlegungen an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) anzupassen, sowie
- andererseits, die seit Inkrafttreten des RROP 2003 eingetretenen geänderten regionalen Erfordernisse der Raumordnung einzuarbeiten.

Gem. § 9 ROG werden die Änderungen des RROP einer Umweltprüfung unterzogen. Hierzu wird ein Umweltbericht erstellt.

#### **II.**

Der Landkreis Lüneburg hat sein bestehendes RROP 2003 nunmehr vor Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten aufgrund von § 5 Abs. 7 NROG insgesamt überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Änderung erforderlich ist. Eine Neuaufstellung ist aus folgenden Gründen entbehrlich:

- Mit der 1. Änderung 2010 hat der Landkreis Lüneburg umfangreiche Anpassungen an das LROP 2008 vorgenommen und darüber hinaus eine Reihe eigener regionalplanerischer Festlegungen zur Sicherung und Steuerung der räumlichen Entwicklung seines Planungsraums getroffen.
- Mit der z.Z. in Aufstellung befindlichen 2. Änderung „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ wird er den geänderten Erfordernissen an die Ausweisung von Gebieten zur Windenergienutzung Rechnung tragen und sich an die entsprechenden Festlegungen der Änderung 2012 des LROP anpassen.

Mit der 3. Änderung des RROP 2003 verfolgt der Landkreis Lüneburg folgende Planungsabsichten:

- Darlegung, wie der Landkreis Lüneburg in der Metropolregion Hamburg verankert ist, welche Perspektiven sich durch eine verstärkte Zusammenarbeit für seine Region ergeben und worin seine Ansprüche an diese Kooperation bestehen;
- Übernahme der räumlichen Aspekte des Landschaftsrahmenplans, der derzeit neu aufgestellt wird, in das RROP. Hierzu gehören insbesondere Festlegungen zu einem Biotop- und Freiraumverbund, zu schützenswerten Bereichen für einzelne Arten, zu geschützten Biotopen und zu Erholungsgebieten;
- in diesem Zusammenhang zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel die Sicherung und Entwicklung klimaökologisch bedeutsamer Freiflächen wie Kaltluftschneisen zur Verbesserung des Stadtklimas, CO<sub>2</sub>-Senken oder zur Vernetzung von Lebensräumen klimasensibler Arten;
- Übernahme der seit 2003 völlig überarbeiteten Schutzgebietskulisse in das RROP, wie etwa Landschaftsschutzgebiete, die Ergänzungsverordnungen im Biosphärenreservat Nds. Elbtalau, diverse Naturschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete;
- Neufestlegung von Rohstoffsicherungsgebieten;
- Überarbeitung der zeichnerischen und beschreibenden Zielfestlegungen im Kapitel Land- und Forstwirtschaft, insbesondere auch im Hinblick auf die veränderten natürlichen Standortbedingungen der Landwirtschaft infolge des Klimawandels, aber auch Schaffung günstiger Voraussetzungen für einen Strukturwandel hin zu einer mehr nachhaltig operierenden Landwirtschaft sowie raumbezogene Erfordernisse für eine Lösung der sich verstärkenden Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft einerseits und Raumanprüchen aus Siedlung, Infrastruktur und Naturschutz andererseits;
- Im Rahmen dieses Kapitels und im Kapitel Wasserwirtschaft sind auch Festlegungen in Bezug auf besondere klimatische Ereignisse infolge des Klimawandels zu treffen;
- ggf. Festlegungen von Raumanprüchen – mit Ausnahme von Vorranggebieten für Windenergie (Gegenstand der laufenden 2. Änderung des RROP), die sich ableiten lassen aus dem im RROP 2010 festgelegten Grundsatz, die Entwicklung zu einem energieautarken Landkreis voranzutreiben, bzw. aus den Ergebnissen der Leitstudie „100 % Erneuerbare Energien Region Hansestadt und Landkreis Lüneburg“.

Hierzu wird die 3. Änderung des RROP 2003 einschließlich der dazugehörigen Begründung und der entsprechenden zeichnerischen Darstellung notwendig.

### III.

Gem. § 3 Abs.1 NROG wird aufgrund des Beschlusses des Kreistags vom 29.04.2013 das Verfahren zur 3. Änderung des RROP 2003 für den Landkreis Lüneburg eingeleitet.

### IV.

Mit der vorstehenden Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten werden

- die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg,
- die benachbarten Träger der Regionalplanung,
- die sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG (Behörden des Bundes und der Länder, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts),
- die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind,
- die benachbarten Ländern,
- die Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG (Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben),

gebeten, sich schriftlich bis zum **19.07.2013** zu den oben genannten Planungsabsichten zu äußern und aktuelle Planungsgrundlagen bzw. Planungsabsichten aus ihrem Bereich zur Verfügung zu stellen, soweit diese die oben genannten Planungsabsichten berühren können.

Sie sind an den

Landkreis Lüneburg, Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung  
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg,  
zu richten.

Mit dem Tag der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten verlängert sich gem. § 5 Abs. 7 NROG die Geltungsdauer des bestehenden RROP um 10 Jahre.

Nach der Erarbeitung eines Entwurfs zur 3. Änderung des RROP 2003 wird ein Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2, § 6 NROG i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 1 ROG sowie eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 3 bis 5 NROG i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 1 bis 3 ROG durchgeführt.

Es ist beabsichtigt, darüber hinaus die Öffentlichkeit bereits vor Aufstellung eines Änderungs-Entwurfes zu beteiligen. Dies wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Lüneburg, den 30.04.2013

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Nahrstedt

## **Bekanntmachung von zwei Sitzübergängen im Kreistag des Landkreises Lüneburg**

In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg sind folgende Veränderungen eingetreten:

1. **Meike Völker (SPD)** hat durch einen Fortzug ihre Wählbarkeit verloren. Dadurch verliert sie ihren Sitz im Kreistag. Gemäß § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes wird

### **Bernd Hein (SPD)**

als nachrückende Ersatzperson Kreistagsmitglied des Landkreises Lüneburg.

2. **Heiko Dörbaum (SPD)** hat auf sein Mandat als Kreistagsabgeordneter des Landkreises Lüneburg verzichtet. Gemäß § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes wird

### **Stefan Minks (SPD)**

als nachrückende Ersatzperson Kreistagsmitglied des Landkreises Lüneburg.

Das Ende der Mitgliedschaft von Frau Völker und Herrn Dörbaum hat der Kreistag in seiner Sitzung am 29.04.2013 festgestellt. Herr Hein und Herr Minks wurden in der gleichen Sitzung verpflichtet und auf ihre Pflichten hingewiesen.

Lüneburg, 8. Mai 2013

Landkreis Lüneburg  
Die Kreiswahlleiterin  
In Vertretung Leitzmann

## **Auflösung des Realverbandes Garge – In den Schanzen – mit Sitz in Bleckede**

Mit Verfügung vom 13.05.2013 habe ich den Realverband Garge – In den Schanzen – mit Sitz in Bleckede gem. § 40 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes aufgelöst. Dieser Verband besitzt kein Vermögen mehr und damit sind die ihm obliegenden Aufgaben entfallen.

Die Mitglieder des Realverbandes wurden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Auflösung erhoben werden können. Es sind keine Einwendungen eingegangen. Die Gläubiger des Realverbandes wurden aufgefordert ihre Ansprüche anzumelden. Es wurden keine Forderungen geltend gemacht.

Die Verfügung liegt im

**Zimmer 2 des Rathauses der Stadt Bleckede, Lüneburger Straße 2 a, 21354 Bleckede, in der Zeit vom 24.05. bis zum 31.05.2013**

während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Sie kann von jedermann eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung gegenüber allen Betroffenen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Lüneburg, 13. Mai 2013

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag Leitzmann

## **Vorschlagslisten für Jugendschöffen aus dem Landkreis Lüneburg für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018**

Die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Lüneburg gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz aufgestellte Vorschlagsliste für Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen liegt in der Zeit vom 03. bis 10.06.2013 Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr **beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Eingang H, Zimmer 217**, zur öffentlichen Einsicht aus.

Etwaige Einsprüche können bis zum **17.06.2013** beim Landkreis Lüneburg, Der Landrat, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, schriftlich oder beim Amtsgericht Lüneburg schriftlich oder zum Protokoll erhoben werden.

Lüneburg, 16.05.2013

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag gez. Behr

## **Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2010**

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 29.04.2013 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Landrats hierzu liegen im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 23.05.2013 bis 31.05.2013 zur Einsichtnahme im Kreishaus Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C ,1. OG, Zimmer 19, öffentlich aus.

Lüneburg, den 22.05.2013

Manfred Nahrstedt  
Landrat

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **10. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 07.05.2013 folgende Änderungssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

Der § 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Den Fraktionen werden Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt.
- (2) Die Zuwendungen betragen monatlich 210,00 € je Fraktion sowie zusätzlich 42,50 € je Ratsmitglied in der Fraktion.
- (3) Zu Beginn einer neuen Wahlperiode erhält jede Fraktion einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € für die Bürogrundausstattung.
- (4) Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist.
- (5) Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung der Hansestadt Lüneburg vom 03.11.2011 sind Gruppen fraktionsloser Ratsmitglieder hinsichtlich ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Rechte den Fraktionen gleichgestellt, für diese Gruppen gelten daher die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

#### **Artikel II**

Die 10. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Lüneburg, 07. Mai 2013

Hansestadt Lüneburg  
Der Oberbürgermeister  
Mädge

### **Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen im geplanten Sanierungsgebiet „Frommestraße“ Veröffentlichung des Einleitungsbeschlusses**

Vorbereitende Untersuchungen nach dem Baugesetzbuch im geplanten Sanierungsgebiet „Frommestraße“.

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung vom 18.09.2012 für den Bereich „Frommestraße“ in der Stadt Lüneburg die Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB beschlossen.

Mit Beschluss vom 30.04.2013 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, das Gebiet zu erweitern. Das neue Untersuchungsgebiet ist nun wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die ‚Hindenburgstraße‘
- Im Osten durch einen Teil der ‚Bastionstraße‘ und der ‚Grünanlage Bastion‘
- Im Süden beinhaltet es die ‚Frommestraße‘ und den ‚Scunthorpeplatz‘ und ist begrenzt durch die anliegenden Grundstücksgrenzen
- Im Westen durch die Straße ‚Am Springintgut‘

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

#### **Zweck der vorbereitenden Untersuchung**

Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und die Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele der Planung und Durchführbarkeit der Sanierung gewonnen werden. Dabei sollen auch die Träger öffentlicher Belange, soweit deren Interessen berührt sind, befragt werden.

#### **Auskunftspflicht und Vorarbeiten**

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg oder ihren Beauftragten Auskunft über



die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung einer Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§138 Abs. 1, 2 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-€ wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§138 Abs. 4 i.V.m. §208 BauGB).

Eigentümer und Besitzer haben gemäß §209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist vorher bekannt zu geben.

**Durchführung der Untersuchung**

Mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen ist das Planungsbüro Patt beauftragt worden.

**Hinweis**

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer gesonderten Sanierungssatzung.

Lüneburg, den 14.05.2013

Hansestadt Lüneburg  
Mädge  
Oberbürgermeister

**Neufassung der Satzung der Gemeinde Adendorf  
über die Benutzung der Gemeindebücherei und die Erhebung von Gebühren**

Gemäß der §§ 10,11 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 25. April 2013 die folgende Neufassung der Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei beschlossen:

**§ 1  
Name**

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Adendorf. Sie führt den Namen „Bücherei am Rathausplatz“.
- (2) Die Gemeindebücherei dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- (3) Die Gemeindebücherei dient mit einem aktuellen Medienbestand als öffentliche Bücherei der Allgemeinheit für Zwecke der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung und fördert aktiv die Lesekultur.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erwirbt, erschließt und vermittelt sie Bücher, Druckschriften, und Bild-, Ton- und Datenträger (Medien) jeder Art, verleiht sie soweit möglich zur Benutzung außerhalb der Büchereiräume oder stellt sie zur Benutzung in den Büchereiräumen bereit.

**§ 2  
Benutzerkreis**

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebücherei zu benutzen.

Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Bereiche besondere Bestimmungen treffen.

### § 3

#### Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an. Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren und bis zum vollendeten 15. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der das Einverständnis zur Benutzung der Einrichtungen der Gemeindebücherei und der Übernahme der Garantie für die Zahlung der Forderungen aus diesem Benutzungsverhältnis erklärt wird. Die Vorlage des Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters ist bei der Anmeldung erforderlich.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer bzw. seine gesetzliche Vertreterin/sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt; der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel und Veränderungen der Personalien sind der Gemeindebücherei mitzuteilen.
- (4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Dienststellen, Institute, Vereine und sonstige juristische Personen, die rechtsfähig sind und ihren Sitz in der Gemeinde Adendorf haben, können zur Ausleihe zugelassen werden, wenn sie die Zulassung schriftlich beantragen. Der Antrag ist von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit Dienst- oder Firmenstempel zu versehen. Die Gemeindebücherei kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen.
- (6) Die Gemeindebücherei speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten. Für die Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDGS) in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der eigene oder ein fremder Büchereiausweis vorgelegt wird. Im Zweifelsfall kann ein fremder oder gesperrter Ausweis eingezogen werden.
- (8) Für die Ersatzausstellung eines Ausweises ist eine Gebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten.

### § 4

#### Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bibliotheksmedien unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu 3 Mal um die jeweilige Ausleihfrist verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Hierfür ist eine Gebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten.
- (4) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien in besonderen Fällen zurückzufordern.
- (5) Mit Ablauf der Leihfrist sind die entliehenen Medien während der Öffnungszeiten der Gemeindebücherei abzugeben.
- (6) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet:
  - vor dem Verlassen der Gemeindebücherei alle mitgeführten büchereieigenen Medien dem Personal zur ordnungsgemäßen Verbuchung vorzulegen,
  - für alle Buchungsvorgänge den Büchereiausweis vorzulegen;
  - den Büchereiausweis dem Büchereipersonal jederzeit auf Verlangen vorzulegen,
  - die Medien fristgerecht und unaufgefordert der Gemeindebücherei zurückzubringen und
  - bei der Rückgabe der Medien die Entlastung durch das Personal abzuwarten.

### § 5

#### Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die hierfür anfallenden Kosten richten sich nach dem Gebührentarif.

### § 6

#### Behandlung der entliehenen Medien

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Entliehene Medien dürfen von der Benutzerin/vom Benutzer nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung von Medien haftet die Entleiherin/der Entleiher bis zur Höhe des vollen Neuanschaffungspreis.
- (4) Benutzerinnen/Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei in der Zeit der Ansteckungsgefahr weder betreten noch benutzen. Sie werden gebeten, die Leitung der Bücherei sofort zu verständigen, damit für die Abholung und Desinfektion der Medien gesorgt werden kann. Die hierfür anfallenden Kosten trägt die Benutzerin/der Benutzer.

### § 7

#### Gebühren

- (1) Es ist eine jährliche Benutzungsgebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten. Es gilt nicht das Kalenderjahr.

- (2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten.
- (3) Bei Überschreiten der Leihfrist erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung. Nach der 2. Mahnung werden die entliehenen Bücher durch den zuständigen Vollstreckungsbeamten eingezogen. Die Einziehungsgebühr nach dem Gebührentarif ist zusätzlich zu der bereits angefallenen Versäumnisgebühr je Medieneinheit zu entrichten.
- (4) Weitere Gebühren fallen unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung für die Überschreitung der Leihfrist, für Mahnschreiben, für die Ersatzbeschaffung von Medien und Medienteilen sowie für weitere besondere Dienstleistungen der Gemeindebücherei gemäß dem Gebührentarif an.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die von Besucherinnen/Besuchern und Benutzerinnen/ Benutzern in den Räumen der Gemeindebücherei abgelegt werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen von Seitenecken, Korrigieren und An- und Unterstreichen des Buchtextes sowie das Einfügen von Bemerkungen. Vor der Ausleihe sind die Medien auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel unverzüglich dem Büchereipersonal bekannt zu machen. Werden erkennbare Mängel nicht bekannt gemacht, wird davon ausgegangen, dass die Benutzerin/ der Benutzer die entliehenen Medien in einwandfreiem Zustand erhalten hat. Vor Installierung von entliehener Software ist diese auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden. Die Nutzung der Medien erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet die rechtmäßige Ausweisinhaberin/ der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dies gilt auch für den Verlust des Büchereiausweises.
- (4) Bei Benutzerinnen/ Benutzern unter 18 Jahren kann Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung nach § 2 verlangt werden.
- (5) Fotokopien aus Medien der Gemeindebücherei sind nur zulässig, wenn übermäßige Beanspruchung und Beschädigung der Medien dabei ausgeschlossen sind. Für die Beachtung des Urheberrechtes bei Fotokopien, die die Benutzerin/der Benutzer auf Geräten erstellt, die die Gemeindebücherei zur Verfügung gestellt hat, ist die Benutzerin/der Benutzer allein verantwortlich.

## **§ 9**

### **Hausrecht und Verhalten in der Bücherei Adendorf**

- (1) Der Leitung der Gemeindebücherei oder deren Vertretung steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen/ Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.
- (3) Die Gemeindebücherei hat das Recht, sich eine Hausordnung zu geben. Diese wird an gut sichtbarer Stelle in der Gemeindebücherei ausgehängt.

## **§ 10**

### **Internet**

- (1) Die Gemeindebücherei stellt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten öffentlich zugänglich(e) Internet-Terminal(s) zur Verfügung, die/der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag von eingetragenen Benutzerinnen/ Benutzern der Bücherei nach vorheriger Anmeldung beim Büchereipersonal genutzt werden können.
- (2) Die Internet-Nutzung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist in der Jahresgebühr enthalten.
- (3) Die Gemeindebücherei stellt die für den Internetzugang nötige technische Ausstattung bereit. Sie hat keinen Einfluss auf die angebotenen Inhalte und kann deshalb auch keine Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit, Qualität oder Verfügung übernehmen. Eine leistungsfähige Filtersoftware trägt Sorge dafür, dass jugendgefährdende, sittenwidrige oder strafrechtlich relevante Inhalte weitestgehend vorenthalten bleiben. Gewährleistungen, die sich auf die Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Hard- und Software beziehen, schließt die Gemeindebücherei aus.
- (4) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch die Nutzung des Bücherei-arbeitsplatzes an Dateien und Medien entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen. Die Gemeindebücherei macht darauf aufmerksam, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden. Nutzer sollten dies bei der Abfrage persönlicher Daten bedenken.
- (5) Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Nutzer. Missbrauch kann Nutzungsausschluss und Haftung für schuldhaft verursachte Schäden nach sich ziehen.
- (6) Die Nutzerin/der Nutzer verpflichtet sich, keine Änderung an dem Arbeitsplatz und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen nicht selbst zu beheben, keine Programme an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie keine mitgebrachte oder aus Onlinediensten herunter geladene Software auf dem Rechner der öffentlichen Bücherei auszuführen.
- (7) Die Nutzerin/der Nutzer verpflichtet sich, keine strafrechtlich relevanten sowie pornographische, rassistische, verfassungsfeindliche oder Gewalt verherrlichende Informationen bewusst abzurufen, auszudrucken, zu speichern, zu verteilen oder anderweitig zu verwenden, keine Dateien oder Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren und sich keinen unberechtigten Zugang zu nicht öffentlichen Dateien zu verschaffen.



- (8) Für den Ausdruck von Texten und Bildern aus dem Internet werden Auslagen nach dem Gebührentarif erhoben. Das Kopieren von Dokumenten und Dateien auf Speichermedien (Disketten/Discs/USB-Sticks, etc.) ist nicht erlaubt. Die Höchstnutzungsdauer pro Nutzerin/Nutzer beträgt 1 Stunde pro Tag.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich beim Verlassen der Büchereiräume Medien aus dem Eigentum der Gemeindebücherei dem Büchereipersonal nicht vorlegt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (2) Zur Durchsetzung der Regelungen dieser Satzung können Zwangsmittel angewendet werden. Für die Anwendung der Zwangsmittel gelten die §§ 64-79 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

## § 12

### Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Adendorf, den 25. April 2013

Gemeinde Adendorf  
Thomas Maack  
Bürgermeister

## Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Adendorf über die Benutzung der Gemeindebücherei und die Erhebung von Gebühren

Gemäß der §§ 10,11 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 25. April 2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### 1 Anmeldegebühr

- |                   |              |
|-------------------|--------------|
| 1.1 Erstausweis   | gebührenfrei |
| 1.2 Ersatzausweis | 3,00 EUR     |

### 2 Jahresgebühren (inkl. Internetnutzung)

- |  |              |
|--|--------------|
| 2.1 Erwachsene   | 8,00 EUR     |
| 2.2 Kinder bis einschl. 17 Jahre                                     | gebührenfrei |
| 2.3 Schüler über 18 Jahre (mit Vorlage eines gültigen Schülerschein) | gebührenfrei |

### 3 Überschreiten der Leihfrist

- |   |          |
|---|----------|
| 3.1 je Medium und angefangene Woche bei Erwachsenen                       | 0,50 EUR |
| 3.2 je Medium und angefangene Woche bei Kindern                           | 0,15 EUR |
| 3.3 Schriftliche Mahnung  | 1,00 EUR |
| 3.4 Einzug nach 2. Mahnung durch Vollstreckungsbeamten: pro Medieneinheit | 7,70 EUR |

### 4 Vorbestellung/Fernleihe

- |   |              |
|---|--------------|
| 4.1 je Vorbestellung inkl. telefonischer Benachrichtigung       | 0,50 EUR     |
| 4.2 je Vorbestellung inkl. Benachrichtigung per E-Mail          | gebührenfrei |
| 4.3 je Bestellung Fernleihe (plus evtl. anfallende Portokosten) | 1,50 EUR     |

### 5 Sonstige Gebühren

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| 5.1 Tagesausweis: einmalige Ausleihe und/oder Nutzung des Internets | 3,00 EUR                        |
| 5.2 Beschädigung, Nichtrückgabe, Verlust von Medien                 | Neupreis/Wiederbeschaffungswert |
| 5.3 Kopien/Ausdrucke je Seite                                       | 0,10 EUR                        |

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Adendorf, den 25.04.2013

Gemeinde Adendorf  
Thomas Maack  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung 2013 der Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 09. April 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf		6.803.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf		6.803.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf		0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf		0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		6.449.500,00 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		5.955.400,00 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionen		618.500,00 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen		4.411.100,00 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		3.742.300,00 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		443.800,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

<u>im Erfolgsplan</u>		<u>im Vermögensplan</u>	
in den Erträgen auf	128.100,00 €	in der Einnahme auf	0,00 €
in den Aufwendungen auf	128.100,00 €	in der Ausgabe auf	0,00 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **3.742.300,00 €** festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen werden **keine** Kredite veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **1.200.000,00 €** festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.289.900,00 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

### § 5

Die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **43 v. H.** der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Amelinghausen, den 09. April 2013

Samtgemeinde Amelinghausen  
- Helmut Völker -  
(Samtgemeindebürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs.2, § 122 Abs. 2 sowie gemäß § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 30. April 2013 unter dem Aktenzeichen 34.40-15.12.10/10 erteilt worden. Der Haushaltsplan kann von jedermann eingesehen werden bei der Samtgemeinde Amelinghausen, Rathaus, Zimmer 8, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen

Amelinghausen, den 03. Mai 2013  
gez. Zimmer

## Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 17. April 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt                                  |                |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                         |                |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                        | 3.603.200,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 3.603.200,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                   | 35.800,00 €    |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 35.800,00 €    |
| 2. im Finanzhaushalt                                    |                |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                         |                |
| 2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.182.800,00 € |
| 2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.230.600,00 € |
| 2.3 auf Einzahlungen für Investitionen                  | 234.800,00 €   |
| 2.4 auf Auszahlungen für Investitionen                  | 708.600,00 €   |
| 2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 1.153.300,00 € |
| 2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 699.700,00 €   |

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf **473.800,00 €** festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zum Zwecke der Kreditumschuldung wird auf **679.500,00 €** festgesetzt.

### § 4

Für das Haushaltsjahr 2013 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

### § 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **900.000,00 €** festgesetzt.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

### § 7

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag                            | 340 v. H. |

Amelinghausen, den 17. April 2013

Gemeinde Amelinghausen  
- Helmut Völker -  
(Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 02. Mai 2013 unter dem Az. 34.40-15.12.10/11 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22. bis 30. Mai 2013 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 10. Mai 2013

Völker  
Gemeindedirektor



2. Gewerbesteuer  
nach Gewerbeertrag

330 v. H.

Betzendorf, den 25. April 2013

Gemeinde Betzendorf  
- Michael Göbel -  
(Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 10. Mai 2013 unter dem Az. 34.40-15.12.10/12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22. bis 30. Mai 2013 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 15. Mai 2013

Göbel  
Gemeindedirektor

## Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Rehlingen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner öffentlichen Sitzung am 27. März 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt                                  |              |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                         |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                        | 650.400,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 743.500,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                   | 102.200,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 102.200,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt                                    |              |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                         |              |
| 2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 594.300,00 € |
| 2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 732.500,00 € |
| 2.3 auf Einzahlungen für Investitionen                  | 256.500,00 € |
| 2.4 auf Auszahlungen für Investitionen                  | 136.000,00 € |
| 2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,00 €       |
| 2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,00 €       |

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf **0,00 €** festgesetzt.

### § 3

Für das Haushaltsjahr 2013 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **118.800,00 €** festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   |           |
| nach Gewerbeertrag   | 330 v. H. |

Rehlingen, den 27. März 2013

Gemeinde Rehlingen  
- Rainer Mühlhausen -  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 26. April 2013 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 14 erteilt worden. Der Haushaltsplan kann von jedermann eingesehen werden bei der  
Samtgemeinde Amelinghausen, Rathaus, Zimmer 8, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen

Amelinghausen, den 03. Mai 2013

gez. Zimmer

## **Haushaltssatzung Planungsverband Gewerbegebiet B 4 für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 16. April 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	75.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	69.500,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	69.500,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	2.111.200,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	2.047.500,00 €
festgesetzt.	
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.700,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.500,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	1.134.500,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	995.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	970.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	980.000,00 €

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

### **§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

Bardowick, 16. April 2013

Luhmann  
Verbandsvorsitzender

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 06. Mai 2013 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 P erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23. Mai 2013 bis 31. Mai 2013 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 14. Mai 2013

Luhmann  
Verbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 25. April 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                       | 1.712.900,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                  | 1.712.900,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                  | 0,00 €         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf             | 0,00 €         |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
| 2.1 der Einzahlungen auf                               | 1.617.400,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen auf                               | 1.633.700,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- |   |                |
|---|----------------|
| 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.586.400,00 € |
| 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.600.700,00 € |
| 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen                  | 31.000,00 €    |
| 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen                  | 33.000,00 €    |
| 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,00 €         |
| 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,00 €         |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Grundsteuer   |                    |
| a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | Hebesatz 350 v. H. |
| b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)                    | Hebesatz 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | Hebesatz 325 v. H. |

### § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Radbruch, 25. April 2013

Achim Gründel  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 17. Mai 2013 unter dem Az. 34.40-15.12.10/25 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23. Mai 2013 bis 31. Mai 2013 in der Gemeindeverwaltung Radbruch, 21449 Radbruch zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 17. Mai 2013

Achim Gründel  
Bürgermeister

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen, Landkreis Lüneburg**

Gemäß §§ 10, 11, 13, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 02.05.2013 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgabe und Zweck**

Die Aufgabe des Kindergartens besteht darin, die ihm anvertrauten Kinder im Sinne einer familienergänzenden Erziehung zu fördern, sie auf den Schulbesuch vorzubereiten und ihnen die Grundbegriffe eines Lebens in der Gemeinschaft zu vermitteln. Diese Erziehungsaufgabe soll in gutem Einvernehmen und ständigem Kontakt mit den Erziehungsberechtigten gelöst werden.

### **§ 2 Anmeldung und Abmeldung**

- (1) Der Kindergarten steht allen einheimischen und auswärtigen Kindern offen; die einheimischen Kinder genießen Vorrang.
- (2) Es werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung aufgenommen.
- (3) Die Kinder können zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen abgemeldet werden. Bei Abmeldung für eine Zeit bis zu einem Monat kann eine zweimonatige Wiederaufnahmesperre angeordnet werden; ausgenommen sind Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt sind. Für die Monate Mai bis Juli ist eine Abmeldung grundsätzlich nicht möglich, wenn das Kind in dem Jahr eingeschult wird.
- (4) An- und Abmeldungen sind gegenüber der Gemeindeverwaltung schriftlich zu erklären.

### **§ 3 Ausschluss**

- (1) Erkrankt das Kind an einer ansteckenden Krankheit, tritt in der Familie eine ansteckende Krankheit auf oder ist das Kind mit Ungeziefer behaftet, so darf es den Kindergarten nicht besuchen. Die Leitung des Kindergartens ist sofort zu benachrichtigen. Die Beendigung der Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (2) Vom Besuch des Kindergartens können ausgeschlossen werden Kinder,
  - a) die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,
  - b) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt worden sind,
  - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.

### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Regelbetreuungszeit Vormittags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Regelbetreuungszeit Ganztags	08.00 Uhr bis 16:00 Uhr

- (2) Als erweitertes Angebot zu den Betreuungszeiten im Absatz 1 gilt die Einrichtung von folgenden Zusatzdiensten:

Frühdienst	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst	13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Erweiterter Spätdienst	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens acht Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden.

- (3) Abweichend von § 2 Abs. 3 ist eine Abmeldung vom Spätdienst und erweiterten Spätdienst in der Zeit vom 01.11. bis 31.07. des Folgejahres nicht möglich. Anschließend gilt eine Abmeldefrist von drei Monaten zum Monatsende.
- (4) Interessierten Kindern wird gegen 12.30 Uhr ein Mittagessen gegen Bezahlung angeboten. Bei einer Betreuungszeit bis 15:00 Uhr oder länger, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder grundsätzlich verpflichtend. In Einzelfällen kann die Gemeinde Vögelsen Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn es aus gesundheitlichen Gründen indiziert ist.
- (5) Die Kinder sind täglich vormittags bis 9.00 Uhr in den Kindergarten zu bringen.
- (6) Der Kindergarten bleibt sonnabends, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und vom 27.12. bis 31.12. eines jeden Jahres sowie für die Dauer von drei Wochen während der Sommerferien geschlossen. Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Kindergartengebühr durchgehend zu entrichten.

### **§ 5 Haftung**

Für verloren gegangene, vorsätzlich beschädigte und zerstörte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.



## § 6 Allgemeines

- (1) Jedes Kind hat mitzubringen:
  - a) Frühstücksbrot (Getränke werden im Kindergarten geliefert),
  - b) Hausschuhe oder ähnliches (keine Holzschuhe) im Beutel,
  - c) Turnzeug (im Beutel),
  - d) ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien.
- (2) Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit ihrem Namen versehen sein.
- (3) Geld, Schmuck und gefährliche Gegenstände (Messer usw.) dürfen nicht, eigene Spielsachen nur nach besonderer Erlaubnis, mitgebracht werden.

## § 7 Elternvertretung

Eltern können eine Elternvertretung bilden, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgabe der Rat eine Geschäftsordnung erlassen kann.

## § 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Betreuung der Kinder, einschließlich Frühstücksgetränk, richten sich nach dem gebührenpflichtigen Einkommen der Sorgeberechtigten (siehe § 9).
  - a) Vormittags:

8.00 Uhr - 13.00 Uhr	6 Prozent	max. 225,-- Euro/monatlich
8.00 Uhr - 14.00 Uhr	7,5 Prozent	max. 270,-- Euro/monatlich
8.00 Uhr - 15.00 Uhr	9 Prozent	max. 315,-- Euro/monatlich
  - b) Ganztags:

8.00 Uhr - 16.00 Uhr	10,5 Prozent	max. 360,-- Euro
----------------------	--------------	------------------
  - c) Zusatzdienste:

- Frühdienst (7:30 – 8:00 Uhr)		15,-- €/mtl.
- Spätdienst (13:00 – 14:00 Uhr)		ergibt sich aus § 8 Abs. (1a)
- erweiterter Spätdienst (14:00 – 15:00 Uhr)		ergibt sich aus § 8 Abs. (1a)
- (2) Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächst folgenden vollen Eurobetrag auf- bzw. abzurunden.
- (3) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. (1a) und (1b) zu zahlende Gebühr um jeweils 20 %. Mehrlingskinder erhalten 50 % Nachlass. Geschwisterkinder von Kindern, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen (z.B. letztes Kindergartenjahr) werden bei der Ermäßigungsregelung nicht berücksichtigt.
- (4) Für jedes Kind der Sorgeberechtigten, bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.), wird der jeweilige Kindergartenbeitrag nach Abs. (1 a) und (1 b) um 5% ermäßigt. Dies gilt nur solange der Gebührenaussfall von der Samtgemeinde Bardowick erstattet wird. Die verbleibende Gebühr wird auf einen vollen Euro-Betrag gerundet.

## § 9 Gebührenpflichtiges Einkommen/Errechnung der Kindergartengebühr

- (1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 8 Abs. (1 a) und (1 b) genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:
 

Positive Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Hinsichtlich des Begriffes der "sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen" sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstellungs-gemeinschaft analog anzuwenden.
- (2) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGBVIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
  - Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind
  - Eltern /Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Vögelsen zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs. 1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand Oktober 2012: bis 1.168,17 Euro).

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG)

oder alternativ

abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.

- a) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des **letzten** Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen.

Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt.

Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

- b) Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines neuen Kindergartenjahres bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Bei einer Neuanmeldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- c) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 9 Absatz 2a) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20% (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Bardowick unverzüglich mitzuteilen.

In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindergartengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.

- d) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- e) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe von 10,50 € erhoben.
- f) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 9 Abs. 2a). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 2 Abs. 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 4 und 8 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindergartengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für das Mittagessen). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Vögelsen zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindergartengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83% des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

#### **§ 10 Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem dritten Werktag des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (übertragbare Krankheiten nach dem Bundessteuergesetz o.ä.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

#### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 14.06.2012 außer Kraft.

Vögelsen, 02.05.2013

Heinz Fricke  
Bürgermeister

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 04.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.288.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.288.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.172.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.054.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	880.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	906.000,00 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.052.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.961.700,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 360.000,- Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
Gewerbsteuer	330 v. H.

Embsen, den 04.04.2013

Gemeinde Embsen  
Gentemann  
Gemeindedirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Embsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Embsen, 21409 Embsen, Lindenstraße 2, öffentlich aus.

Embsen, den 02.05.2013

Gentemann  
Gemeindedirektor

## Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Auf Grund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 6 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 24.04.2013 die folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) erlassen:

### § 1 <sup>6)8)</sup>

#### Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
- |   |      |
|---|------|
| a) eine monatliche Pauschalentschädigung von  | 90 € |
| b) für jede Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von  | 15 € |
| c) für jede Teilnahme an einer Fraktions- bzw. Gruppensitzung vor jeder Sitzung des Samtgemeinderates oder vor jeder Sitzung eines der Ausschüsse des Rates, höchstens jedoch für 24 Fraktions- bzw. Gruppensitzungen je Kalenderjahr | 15 € |

Vom Samtgemeinderat gebildete besondere Arbeitsgremien (Arbeits- und Projektgruppen, Arbeitskreise) sind den Ratsausschüssen gleichgestellt.

- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchst. b) und c) gewährt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

#### **§ 2<sup>8)</sup>**

#### **Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs.6 und 73 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchst. b).
- (2) Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

#### **§ 3 <sup>\*\*8)</sup>**

#### **Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger**

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der stellv. Samtgemeindebürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher, die Beigeordneten und die Grundmandatsinhaber für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 

a) für den stellv. Samtgemeindebürgermeister	150 €
b) für die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher	
- Grundbetrag	50 €
- Zuschlag für jedes Mitglied der Fraktions/Gruppe	je 5 €
c) für die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber	80 €
- (3) Im Fall, dass zwei ehrenamtliche Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters gewählt worden sind, erhält die/der 1. Vertreter/in 2/3 und die/der 2. Vertreter/in 1/3 der in Absatz 2 genannten Aufwandsentschädigung.
- (4) Im Fall der Verhinderung des stellv. Samtgemeindebürgermeisters wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den stellv. Samtgemeindebürgermeister gezahlt.
- (5) Für die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher und Beigeordneten gilt Abs. 4 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 4 eingestellt.
- (6) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 und 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den besonderen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die Höchste. Ausgenommen hiervon sind die Aufwandsentschädigungen für stellv. Samtgemeindebürgermeister.

#### **§ 4 <sup>\*\*8)</sup>**

#### **Fahrkostenentschädigung**

- (1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die stellv. Samtgemeindebürgermeister jeweils 90 €. Die Vorschrift des § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Rates, ausgenommen die stellv. Samtgemeindebürgermeister, erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen, zu denen sie geladen sind:
  - a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten
  - b) Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges 30 Cent je Kilometer für die Entfernung zwischen Wohn- und Tagungsort und zurück; bei Mitnahme eines anderen Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden für die dadurch zusätzlich gefahrene Strecke ebenfalls 30 Cent pro Kilometer erstattet, höchstens 90 € im Monat.
  - c) Bei Benutzung anderer Fahrzeuge, die nach dem Bundesreisekostengesetz für diese Fahrzeuge übliche Entschädigung.
- (3) Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 gelten für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.
- (4) Angehörige der Verwaltung erhalten bei Teilnahme an Sitzungen Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.

#### **§ 5 <sup>\*\*8)</sup>**

#### **Verdienstausschlag**

- (1) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15 € pro Stunde begrenzt.
- (2) Selbständig Tätige erhalten neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft zu machenden Einkommens festgesetzt wird. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15 € pro Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit berechnet.

- (3) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht (Hausfrauen u.ä.), der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 15 € erstattet. Der Pauschalstundensatz wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit gewährt.
- (4) Nachgewiesene Auslagen für Betreuungskosten für Kinder bis 14 Jahren oder zu pflegende Angehörige werden erstattet. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 8 € pro Stunde, max. auf 2 Stunden begrenzt
- (5) § 1 Abs. 3 gilt auch insoweit entsprechend.

### § 6<sup>8)</sup>

#### Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die stellv. Samtgemeindebürgermeister. §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Samtgemeindeausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Samtgemeindebürgermeisters, die nachträglich vom Samtgemeindeausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Samtgemeindebürgermeisters und im Vertretungsfall des stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

### § 7 <sup>\*\*\*5)8)</sup>

#### Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
 

1.1. Gemeindebrandmeister	150 €
1.2. Ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister	75 €
1.2.1. Ist der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er zusätzlich zur Aufwandsentschädigung als Ortsbrandmeister nach Ziffer 1.3. bis 1.3.2. einen Zuschlag von	30 €
1.3. Ortsbrandmeister	60 €
1.3.1. in Ortswehren mit Stützpunktfunktion	80 €
1.3.2. in Ortswehren mit Schwerpunktfunktion	90 €
1.4. Ständiger Vertreter des Ortsbrandmeisters:	
40 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters nach Ziffern 1.3. bis 1.3.2.	
1.5. Gerätewart	
1.5.1. Grundbetrag	25 €
1.5.2. Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug	5 €
1.6. Samtgemeinde-Atemschutzbeauftragter	30 €
1.6.1. Samtgemeinde-Atemschutzbeauftragter Vertreter	20 €
1.7. Samtgemeindegewerkschaftsbeauftragter	30 €
1.8. Jugendwarte	
1.8.1. Samtgemeindejugendwart	40 €
1.8.2. Ortsjugendwart	30 €
1.8.3. Samtgemeindejugendwart Floriansgruppen	30 €
1.8.4. Jugendwarte Floriansgruppen	20 €
1.9. Samtgemeinde-Feuerwehr-Pressewart	20 €
  2. Für die vom Samtgemeindebürgermeister oder dessen allgem. Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindebereiches (z.B. zwecks feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden die Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte und der nachweislich entstandene Verdienstausschlag bis zum Betrag von 11 € je Stunde maximal 8 Stunden pro Tag erstattet.
  3. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Akademien für Brand- und Katastrophenschutz in Celle und Loy wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziff. 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € pro Tag gewährt.
- (2) Die nicht in § 7 Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit:
    - 1.1. die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten) höchstens 11 € pro Tag,
    - 1.2. den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 11 € pro Stunde, höchstens 40 € pro Tag,
    - 1.3. für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes zusätzlich Reisekosten nach § 4 Abs. 2 entsprechend,
    - 1.4. für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Ziffern 1.1. und 1.3. Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B), Ziffer 1.2. bleibt unberührt,
    2. für die Teilnahme an den Führungslehrgängen an der Niedersächsischen Akademien für Brand- und Katastrophenschutz in Celle und Loy pro Tag 40 €.

- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung für Reisekosten, Auslagen oder Verdienstaufschlag entfällt insoweit, als von anderer Stelle eine Entschädigung verlangt werden kann.

### **§ 8 <sup>\*)\*\*\*\*7)8)</sup>**

#### **Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- |                                   |       |
|-----------------------------------|-------|
| a) Gleichstellungsbeauftragte     | 150 € |
| b) Kulturbeauftragte/r            | 150 € |
| c) Seniorenbeauftragte/r          | 150 € |
| d) Wildschadenschätzer            | 50 €  |
| e) Schiedsperson                  | 25 €  |
| f) Stellvertretende Schiedsperson | 15 €  |
- (2) Für die vom Samtgemeindebürgermeister oder dessen allgem. Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindebereiches erhalten die in Abs. 1 Genannten Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).

### **§ 9**

#### **Reisekosten**

Für von der Samtgemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten sonstige ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Gesetzes über Reisekosten der Beamten in der jeweils geltenden Fassung bezahlt.

### **§ 10**

#### **Steuer und Sozialversicherung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung ist Sache des Empfängers.

### **§ 11**

#### **Fraktionsgelder**

Die Fraktionen bzw. die Gruppen des Samtgemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit jährlich einen Betrag von 25 € pro Mitglied.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2013 in Kraft.  
(2) Die bisherige Entschädigungssatzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Scharnebeck, 24.04.2013

Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister

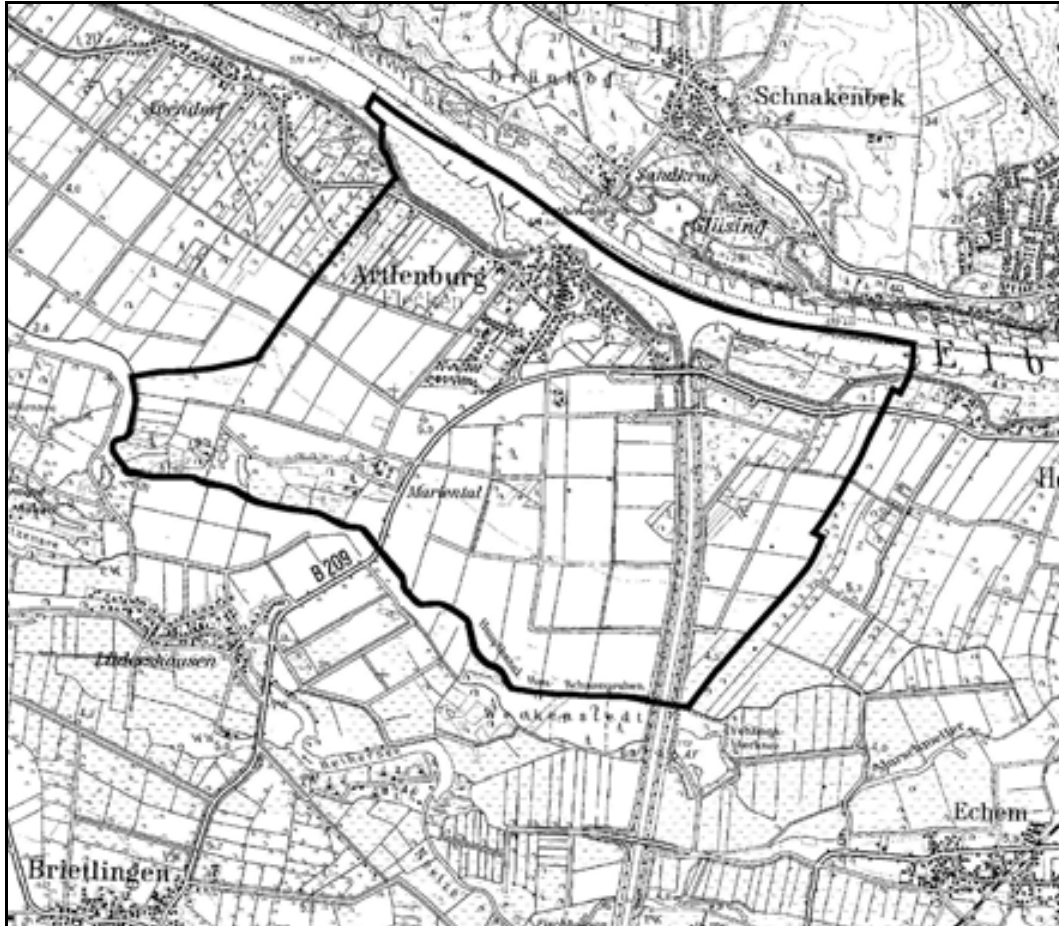
\*) 1. Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 22/2005 vom 13.12.05 Seite 405  
\*\*) 2. Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 05/2007 vom 18.04.07 Seite 93  
\*\*\*) 3. Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 07/2007 vom 15.06.07 Seite 161  
\*\*\*\*) 4. Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 07/2008 vom 03.07.2008 Seite 178  
5) 5. Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 07-2/2009 vom 24.07.2009, Seite 186  
6) 6. Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 07/2010 vom 23.07.2010, Seite 198  
7) 7. Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 06/2011 vom 14.06.2011, Seite 141  
8) 8. Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr.


## Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.10.2012 die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für den Flecken Artlenburg, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, beschlossen.

Mit Verfügung vom 15.04.2013 (Aktenzeichen 60-R13900028/4) hat der Landkreis Lüneburg die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Der Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarze Umrandung gekennzeichnet.

### 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für den Flecken Artlenburg



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 1999 

 Geltungsbereich

Übersichtsplan im Maßstab 1: 50.000

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht liegt im Zimmer 2.03 (Bauverwaltung) im Haus der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, während der allgemeinen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Scharnebeck, 08.05.2013

gez. Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg

für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in der Sitzung am 13.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	486.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	497.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	443.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	426.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.300 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 73.800 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	<b>330 v. H.</b>
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>330 v. H.</b>

2. Gewerbesteuer

**340 v. H.**

Lüdersburg, 14.03.2013 (Siegel)

Bockelmann  
(Bürgermeister)

## II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Lüdersburg liegen gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 23.05.2013 bis 05.06.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lüdersburg öffentlich aus.

Lüdersburg, 22.05.2013

Bockelmann  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in der Sitzung am 26.02.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.326.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.400.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro



1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.278.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.303.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	63.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	68.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.000 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 213.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | <b>360 v. H.</b> |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | <b>360 v. H.</b> |

2. Gewerbesteuer

**350 v. H.**

Rullstorf, 03.04.2013 (Siegel)

(Naß)  
Bürgermeister

**II. Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Rullstorf liegen gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 23.05.2013 bis 05.06.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Zum Bahnhof 1, 21379 Rullstorf öffentlich aus.

Rullstorf, 22.05.2013

Naß  
Bürgermeister





---

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: [info@druckereibuchheister.de](mailto:info@druckereibuchheister.de)

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.